

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 1 / 2015 vom 26. Januar 2015
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Heimarbeiterlisten; Termin 31.01.2015
Seite 1 - 2

Vollzug der Wassergesetze; Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2000/1 der Gemarkung Breitengüßbach zur Sportplatzberegnung durch die Gemeinde Breitengüßbach
Seite 2

Vollzug der Wassergesetze; Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 700 der Gemarkung Breitengüßbach zur betrieblichen Eigenwasserversorgung (Produktionszwecke) der Fa. UNIKA Kalksandsteinwerk Nordbayern GmbH & Co. KG, Breitengüßbach
Seite 2

Vollzug der Wassergesetze; Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme für den Betrieb eines Springbrunnens sowie die Bewässerung der Grünflächen des Einrichtungshauses Neubert Hirschaid auf den Grundstücken Fl.Nrn. 876 (Br. 1 „Haupteingang“), 880 (Br. 2 „Licht-haus“) und 868 (Br. 3 „Seeseite“) der Gemarkung Hirschaid durch die BDSK Handels GmbH & Co. KG
Seite 3

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Siegritz und Traindorf, Markt Heiligenstadt, Landkreis Bamberg für Brunnen VI (Fl.-Nr. 1070 der Gemarkung Siegritz) zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Heiligenstadt, Landkreis Bamberg
Seite 3 - 13

Satzungsänderung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN-
Seite 14

Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung von 3 Windkraftanlagen des Typs Nordex N - 117 mit 140,60 m Nabenhöhe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1459, 1439, 1425 und 1426 der Gemarkung Tiefenelern
Seite 14

Kraftloserklärung Sparbuch
Seite 14

HHS 2015 Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg
Seite 14

Heimarbeiterlisten; Termin: 31.01.2015

Heimarbeiterlisten bei der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt Coburg- einreichen

Termin: 31.01.2015

In Oberfranken vergeben zurzeit 315 Auftraggeber mit rund 3000 Heimarbeitern Arbeiten für zu Hause. Die Tätigkeiten erstrecken sich größtenteils auf die bekannten Gewerke, wie Adressenschreiben, Glas- und Korbwarenherstellung, Kunststoffverarbeitung, allgemeine Montagearbeiten im Bereich Eisen-Elektro-Metall, Näharbeiten und Verpackungsarbeiten.

Aus den Bestimmungen des Heimarbeitergesetzes ergibt sich die Pflicht für Heimarbeit vergebende Firmen, Heimarbeitslisten bei der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- einzureichen. Zu melden sind alle beschäftigten Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister, Gleichgestellte und Aushilfskräfte in Heimarbeit.

Hinweis: Die Listen sind jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres in 3-facher Ausfertigung einzusenden. Als Termin zur Abgabe der Heimarbeiterlisten für das 2. Halbjahr 2014 gilt der

31.01.2015.

Um unnötige Rückfragen bei den Firmen (Auftraggebern) oder Einwohnermeldeämtern der Städte und Gemeinden zu vermeiden, werden die Heimarbeiter vergebenden Firmen gebeten, in Spalte 6 der Heimarbeiterlisten nicht wie bisher die Gemeinden usw., sondern nur den Wohnort, Straße und Hausnummer der Heimarbeiter anzugeben.

Betriebe, die diese Frist versäumen, müssen mit kostenpflichtigen Maßnahmen rechnen.

Coburg, 19.12.2014

Regierung von Oberfranken
Entgeltprüfer: Uwe Hein
Entgeltprüfer: Gerold Sauerteig
Gewerbeaufsichtsamt

**Vollzug der Wassergesetze;
Standortbezogene Vorprüfung über die
Umweltverträglichkeit der Grundwasser-
entnahme aus dem Brunnen auf dem
Grundstück Fl.Nr. 2000/1 der Gemarkung
Breitengüßbach zur Sportplatzberegnung
durch die Gemeinde Breitengüßbach**

Die Gemeinde Breitengüßbach beantragte mit Schreiben vom 2. Oktober 2014 die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser mittels Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2000/1 der Gemarkung Breitengüßbach zur Beregnung von Sportflächen. Beabsichtigt ist eine maximale Grundwasserförderung von 0,27 l/s, 24 m³/d und 6.500 m³/a.

Das Landratsamt Bamberg gestattete der Gemeinde Breitengüßbach mit Bescheid vom 14. Januar 2015 die beantragte Grundwasserentnahme, zeitlich befristet bis 31. Januar 2035.

Gemäß §§ 3 a, b und c in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) hat eine standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 14.01.2015

Landratsamt Bamberg

**Vollzug der Wassergesetze;
Standortbezogene Vorprüfung über die
Umweltverträglichkeit der Grundwasser-
entnahme aus dem Brunnen auf dem
Grundstück Fl.Nr. 700 der Gemarkung
Breitengüßbach zur betrieblichen Eigen-
wasserversorgung (Produktionszwecke)
der Fa. UNIKA Kalksandsteinwerk Nord-
bayern GmbH & Co. KG, Breitengüßbach**

Die Fa. UNIKA Kalksandsteinwerk Nordbayern GmbH hat mit Schreiben vom 12. Juni 2014 die Verlängerung der mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 26. Januar 1995 erteilten beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die o.g. Grundwasserbenutzung für die betriebliche Brauchwasserversorgung beantragt. Das entnommene Grundwasser diente ursprünglich der Eigenwasserversorgung mit Trink- und Brauchwasser. Die Wohn- und Betriebsgebäude sind seit Juni 2007 an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen der Gemeinde Breitengüßbach angeschlossen, das entnommene Grundwasser wird seitdem ausschließlich für Produktionszwecke genutzt. Beantragt wurde außerdem eine Erhöhung des zulässigen Benutzungsumfanges, angepasst an die betrieblichen Entwicklungen (Betriebszusammenschluß und -erweiterung, Produktionssteigerung), von bis zu max. 4,7 l/s, 60 m³/d und 12.000 m³/a.

Das Landratsamt Bamberg gestattete der Fa. UNIKA Kalksandsteinwerk Nordbayern GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 14. Januar 2015 die beantragte Grundwasserentnahme mit einem zulässigen Benutzungsumfang von bis zu 12.000 m³/a. Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis wurde befristet bis 31. Januar 2035 erteilt.

Gemäß §§ 3 a, b und c in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) hat eine standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 14.01.2015

Landratsamt Bamberg

**Vollzug der Wassergesetze;
Standortbezogene Vorprüfung über die
Umweltverträglichkeit der Grundwasser-
entnahme für den Betrieb eines Spring-
brunnens sowie die Bewässerung der
Grünflächen des Einrichtungshauses
Neubert Hirschaid auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 876 (Br. 1 „Haupteingang“), 880
(Br. 2 „Lichthaus“) und 868 (Br. 3 „Seesei-
te“) der Gemarkung Hirschaid durch die
BDSK Handels GmbH & Co. KG**

Die BDSK Handels GmbH & Co.KG (vorher LN-Möbelhandels GmbH) erhielt erstmals mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 3. Juni 2004 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 3. August 2005 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Beregnung der Grünflächen des Betriebsgeländes des Möbelhauses Neubert in Hirschaid (zeitlich befristet bis 31. Juli 2014). Bereits mit Schreiben vom 16. Januar 2014 beantragte die BDSK Handels GmbH & Co.KG die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Laut dem nachgereichten technischen Bericht des Ing. Büros Dr. Lengyel, Wien, wird künftig ein Benutzungsumfang von bis zu 10.000 m³/a für die Beregnung der Grünflächen und den Betrieb des Springbrunnens benötigt.

Das Landratsamt Bamberg gestattete der BDSK Handels GmbH & Co.KG mit Bescheid vom 20. Januar 2015 die Grundwasserentnahme aus den drei vorhandenen Brauchwasserbrunnen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 876 (Br. 1 „Haupteingang“), 880 (Br. 2 „Lichthaus“) und 868 (Br. 3 „Seeseite“) der Gemarkung Hirschaid mit einem zulässigen Benutzungsumfang von insgesamt bis zu max. 10.000 m³/a. Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis wurde befristet bis 31. Januar 2025 erteilt.

Gemäß §§ 3 a, b und c in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) hat eine standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 20.01.2015

Landratsamt Bamberg

**Verordnung des Landratsamtes Bamberg
über das Wasserschutzgebiet in den Ge-
markungen Siegritz und Traindorf, Markt
Heiligenstadt, Landkreis Bamberg für
Brunnen VI (Fl.-Nr. 1070 der Gemarkung
Siegritz) zur Sicherung der öffentlichen
Wasserversorgung des Marktes Heiligen-
stadt, Landkreis Bamberg**

vom 15. Dezember 2014

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Heiligenstadt wird in den Gemarkungen Siegritz und Traindorf, Markt Heiligenstadt, Landkreis Bamberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsbereich (W I),
- 1 Engeren Schutzzone (W II) und
- 1 Weiteren Schutzzone (W III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in einem Lageplan M = 1 : 5.000 eingetragen, der als Anlage 1 Bestandteil der Verordnung ist. Maßgeblich für den genauen Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Außenseite des Begrenzungsstrichs, bezogen auf den Brunnenstandort.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone und die Weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

| | in der Weiteren Schutzzone | in der Engeren Schutzzone |
|---|--|------------------------------|
| Entspricht Zone | W III | W II |
| 1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen) | | |
| 1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbaue und Torfstiche | verboten ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung | |
| 1.2 Wiederverfüllungen von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen | - nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird | verboten |
| 1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11) | erlaubt | verboten |
| 1.4 Durchführung von Bohrungen | nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe | |
| 2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1) | | |
| 2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 2.2 Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind | verboten |
| 2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3) | nur zulässig für die kurzfristige Lagerung (wenige Tage) von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter | verboten |
| 2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbau-liche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3) | verboten | |
| 2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung | verboten | |
| 3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen | | |
| 3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen | nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigung für bestehende bauliche Anlagen, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt werden | verboten |
| 3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 3.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind | verboten |

| | in der Weiteren Schutzzone | in der Engeren Schutzzone |
|--|--|--|
| Entspricht Zone | W III | W II |
| 3.4 Ausbringen von Abwasser | verboten ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung | verboten |
| 3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 4) | verboten | |
| 3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen) | nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen * verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken | verboten |
| 3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu betreiben, zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten) | verboten |
| 4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen | | |
| 4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig - für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers | nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers |
| 4.2 Wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden | verboten | |
| 4.3 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | erlaubt | verboten |
| 4.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art | nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 | verboten |
| 4.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen | verboten |

* siehe ATV-DWWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

| | in der Weiteren Schutzzone | in der Engeren Schutzzone |
|---|--|---|
| Entspricht Zone | W III | W II |
| 4.6 Großveranstaltungen durchzuführen | nur zulässig auf Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) verboten für Geländemotorsport | verboten |
| 4.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.9 Militärische Übungen durchzuführen | nur zulässig sind Durchfahrten auf klassifizierten Straßen | |
| 4.10 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen) | verboten | |
| 4.12 Düngen mit Stickstoffdüngern | nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung | nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger |
| 4.13 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen | nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität | verboten |
| 5. bei baulichen Anlagen allgemein | | |
| 5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch im Wesentlichen erhalten bleibt | verboten |
| 5.2 Ausweisung neuer Baugebiete | verboten | |
| 5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ** | nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5 | verboten |
| 5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ** | nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen | verboten |
| 5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung ** | nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft | verboten |

** Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachberichte (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

| | | in der Weiteren Schutzzone | in der Engeren Schutzzone |
|-----------|---|--|---|
| | Entspricht Zone | W III | W II |
| 6. | bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen | | |
| 6.1 | Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist, Gärreste aus Biogasanlagen und Festmistkompost | nur zulässig wie bei Nr. 6.2 | verboten |
| 6.2 | Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3) | nur zulässig wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <u>nicht</u> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Brachland | |
| 6.3 | Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärreste bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen | verboten | |
| 6.4 | Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht | erforderlich soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. bodenwendend eingearbeitet werden. Mulch- und Direktsaat kann früher erfolgen. | |
| 6.5 | Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger, oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen | verboten ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt | verboten |
| 6.6 | Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen | nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage | verboten |
| 6.7 | Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung | nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind | verboten |
| 6.8 | Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten | erlaubt | verboten |
| 6.9 | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung | verboten | |
| 6.10 | Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen | nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität | verboten |
| 6.11 | Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern | nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen | |
| 6.12 | Besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern | nur zulässig bei Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem | verboten |
| 6.13 | Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8) | nur zulässig bis 2.500 m ² (ausgenommen bei Kalamitäten) | nur zulässig bis 1.000 m ² (ausgenommen bei Kalamitäten) |
| 6.14 | Nasskonservierung von Rundholz | verboten | |

** Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachberichte (Anlagenverordnung – VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch die Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Demnach kann das Landratsamt Bamberg eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) Die Ausnahme nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bamberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamt Bamberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Wasserversorgungsunternehmer hat den Fassungsbereich lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Der Wasserversorgungsunternehmer hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Wasserversorgungsunternehmer hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Bamberg und das Wasserwirtschaftsamt Kronach zu verständigen.
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Bamberg unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Wasserversorgungsunternehmer hat im Schutzgebiet die Grundstücke mit Waldbestand und mit Dauergrünlandnutzung im Benehmen mit der Forst- und Landwirtschaftsverwaltung zu ermitteln und zwei Fertigungen des Schutzgebietsplanes mit den entsprechenden Eintragungen bis spätestens 12 Monate nach Erlass der Schutzgebietsverordnung dem Landratsamt Bamberg vorzulegen.
- (5) Der Wasserversorgungsunternehmer hat zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Wasserschutzgebietes zu veranlassen, dass der Fassungsbereich von Bewuchs befreit ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot, einer Beschränkung oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,

- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 15.12.2014

Landratsamt Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Anlage 2

(Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6)

- 1. Wassergefährdende Stoffe (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 2)

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe gemäß § 62 Abs. 3 WHG.

Deren Bestimmung und Einstufung erfolgt entsprechend in der jeweils aktuellen Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit“ (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - VwVwS).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden sind beispielhaft einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse aufgeführt.

| WGK 1 | WGK 2 | WGK 3 |
|-------------------------------------|---|---|
| schwach wassergefährdende Stoffe | wassergefährdende Stoffe | stark wassergefährdende Stoffe |
| „Biodiesel“; schweres Heizöl | Dieselmotorenöl; leichtes Heizöl | Ottomotorenstoffe (Benzin, Super) |
| reine Schmieröle auf Mineralölbasis | Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) | Altöle |
| Ethanol (Alkohol, Brennspiritus) | Dichlormethan (in Abbeizmitteln) | einige Lösungsmittel, z.B. - Tetrachlorethen (chem. Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfettung) |
| Glykol (in Kühlmitteln) | Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) | Quecksilber |

| | | |
|---|---|---|
| Essigsäure (Entkalker) | Natriumhypochlorit (Chlorbleichlaug) | Teer (Abdichtmittel) |
| Salzsäure | Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) | die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. - Cypermethrin - Lindan - Isoproturon |
| Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) | einige Pflanzenschutzmittel, z.B. - Terbutylazin - Bentazon - Ethephon | |
| Auftausalz, Viehsalz | | |
| Düngemittel wie - Flüssigdünger - AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN) | | |

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 2.2)

Im Fassungsbereich, in der Engeren Schutzzone sowie in der Weiteren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der Weiteren Schutzzone (W III) sind nur zulässig:

- (1) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- (2) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät sind.

Die Prüfverpflichtung für Anlagen durch Private Sachverständige richtet sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe (VAwS) und über die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Übergangsverordnung des Bundes zur VAwS).

Danach sind in Wasserschutzgebieten oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B, C und D regelmäßig alle fünf Jahre von

einem Sachverständigen einer anerkannten Sachverständigen-organisation überprüfen zu lassen.

Darüber hinaus sind sämtliche unterirdische Anlagen in Wasserschutzgebieten mindestens alle zweieinhalb Jahre durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Die Zulässigkeit wird pro Anlage ermittelt, z. B. Anlage zum Lagern von Heizöl.

Tabelle: Gefährdungsstufen

| Volumen in m ³ (für flüssige Stoffe) bzw. Masse in t (für feste und gasförmige Stoffe) | Wassergefährdungsklasse (WGK) | | |
|---|-------------------------------|---------|---------|
| | 1 | 2 | 3 |
| bis 0,1 | Stufe A | Stufe A | Stufe A |
| mehr als 0,1 bis 1,0 | Stufe A | Stufe A | Stufe B |
| mehr als 1 bis 10 | Stufe A | Stufe B | Stufe C |
| mehr als 10 bis 100 | Stufe A | Stufe C | Stufe D |
| mehr als 100 bis 1 000 | Stufe B | Stufe D | Stufe D |
| mehr als 1 000 | Stufe C | Stufe D | Stufe D |

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersäften und Festmist sind im § 3 Abs. 2 Nrn. 5.4 bis 5.5 und im Anhang 5 VAwS (Anlagenverordnung) geregelt.

Unter § 3 Abs. 1 Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 2.3)

Von der Ziffer 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 5.3)

(1) mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

| | | |
|-------------------------------|--------------|-----------------------|
| - Milchkühe | 40 Stck. | (1 Stck. = 1,0 DE) |
| - Mastbullen | 65 Stck. | (1 Stck. = 0,62 DE) |
| - Mastkälber, Jungmast-rinder | 150 Stck. | (1 Stck. = 0,27 DE) |
| - Mast-schweine | 300 Stck. | (1 Stck. = 0,13 DE) |
| - Legehennen, Mastputen | 3.500 Stck. | (100 Stck. = 1,14 DE) |
| - sonst. Mast-geflügel | 10.000 Stck. | (100 Stck. = 0,4 DE) |

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

(2) mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

(3) mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5 Abs. 1 und 5 Abs. 2 zu ermitteln.

(4) Befreiungen

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann,

wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränke etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 6.12):

- Weinbau
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Zierpflanzenanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag bekämpft werden können.

Anlage 1

- W I = Fassungsbereich
- W II = Engere Schutzzone
- W III = Weitere Schutzzone

Lageplan M = 1 : 5.000 als Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 15. Dezember 2014, Az. 42.2-6420-Nr. 124/2004, zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Siegritz und Traindorf, Markt Heiligenstadt, für Brunnen VI (Fl.-Nr. 1070 der Gemarkung Siegritz) zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Heiligenstadt, Landkreis Bamberg.

Maßgeblich für die Zurechnung eines Grundstücks bzw. Grundstücksteils zu einer Schutzzone ist jeweils die Außenseite der Grenzmarkierung, bezogen auf den Brunnenstandort.

Bamberg, 15. Dezember 2014
Landratsamt

Johann Kalb
Johann Kalb
Landrat



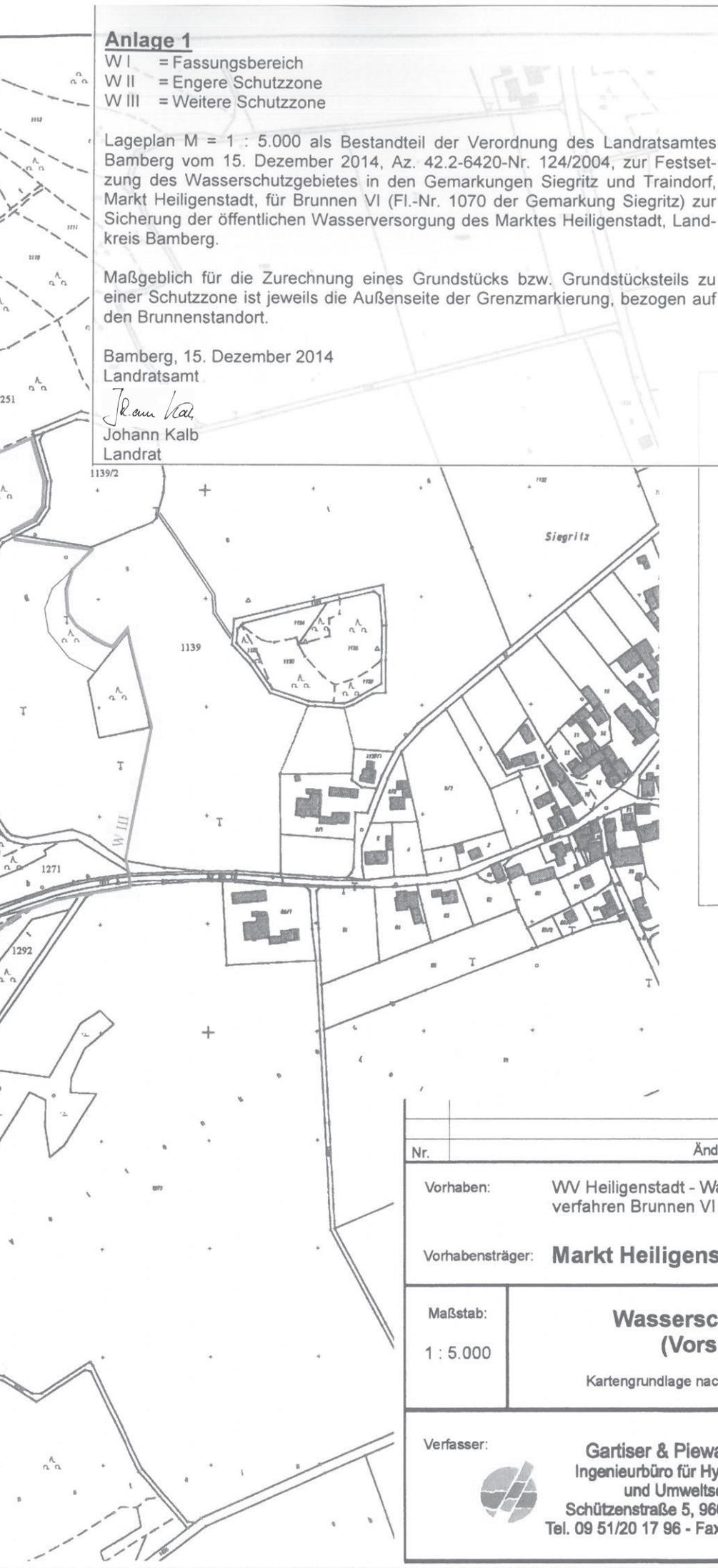
50 m

Zeichenerklärung

- Brunnen
- == Weg; übernommen aus TK 25
- ◌ bewaldeter Streifen; übernommen aus Luftbild

Wasserschutzgebiet

- W I Fassungsbereich
- W II Engere Schutzzone
- W III Weitere Schutzzone



| Nr. | Änderungen | Datum | Name | gepr. |
|---|---|--|--------|-------|
| Vorhaben: WV Heiligenstadt - Wasserrechtl. Genehmigungsverfahren Brunnen VI | | Anlage: 6 | | |
| Vorhabensträger: Markt Heiligenstadt | | Projekt-Nr.: 030969 | | |
| Maßstab: 1 : 5.000 | Wasserschutzgebiet (Vorschlag) Kartengrundlage nachrichtlich übernommen | | Datum | Name |
| | | entw. | Feb 06 | RK |
| | | gez. | Feb 06 | PP |
| | | geän. | Sep 08 | PP |
| Verfasser: | | Gartiser & Piewak GmbH Ingenieurbüro für Hydrogeologie und Umweltschutz Schützenstraße 5, 96047 Bamberg Tel. 09 51/20 17 96 - Fax 09 51/20 17 95 | | |
|  | | 09.09.2008 Datum | | |
| | |  Unterschrift | | |

Satzungsänderung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg -ZVGN-

Die von der 77. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 18. November 2014 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken am 20. November 2014 unter Nr. RMF-SG12-1444-2-12 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 01. Dezember 2014 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 vom 15. Dezember 2014, S. 191 amtlich bekannt gemacht.

Sie tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bamberg, 18.12.2014

Landratsamt Bamberg

Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung von 3 Wind- kraftanlagen des Typs Nordex N - 117 mit 140,60m Nabenhöhe auf den Grundstü- cken Fl.Nrn. 1459, 1439, 1425 und 1426 der Gemarkung Tiefenellern

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Vorbescheid des Landratsamtes Bamberg vom 19.11.2014 wurde der Bürgerwindpark Hohenellern Verwaltungs GmbH, Geisfelder Straße 8, 96123 Litzendorf, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von 3 Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1459, 1439, 1425 und 1426 der Gemarkung Tiefenellern bestätigt.

Der Vorbescheid wurde mit Auflagen, die im Teil II des Tenors aufgeführt sind, versehen. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand nicht.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Rechtsbehelfsbelehrung liegt vom 27.01.2015 bis einschließlich 11.02.2015 während der Dienststunden im

Landratsamt Bamberg
Zimmer 332, 3. Stock, Landratsamtsgebäude
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

zur allgemeinen Einsicht aus

Die Genehmigung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Dies gilt auch für Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben.

Bamberg, 21.01.2015

Landratsamt Bamberg

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3221708591 Barbara Rothlauf

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritte nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 12.01.2015

Sparkasse Bamberg

Haushaltssatzung 2015 Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2015 im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 12/2014 vom 18.12.2014 amtlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, 18.12.2014

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat

